

## **Vorlage zu TOP 6**

**der LKB-Vorstandssitzung am 26. April 2017**

### **Bericht zum Stand der Verhandlungen für eine Novellierung des Vertrages nach § 129a SGB V**

---

Bereits in der vorangegangenen Vorstandssitzung wurde über die schwierigen Verhandlungen mit den Landesverbänden der Krankenkassen (ausgenommen AOK Nordost) zur Anpassung des § 6 („Preisberechnung“) des Rahmenvertrages nach § 129a SGB V berichtet. Zu diesem Zeitpunkt wäre aus Krankenhaussicht eine Vereinbarung der von den Krankenkassen zuletzt angebotenen Preise gerade noch tragbar gewesen. Allerdings stand eine Reaktion der Krankenkassenseite auf die durch die LKB vorgenommenen Ergänzungen der von den Krankenkassen eingebrachten Verwurfsliste noch aus. Die nachfolgenden Entwicklungen stellen sich wie folgt dar:

Auf mehrmaliges Nachfragen der Geschäftsstelle der LKB bei der Verhandlungsführerin der Krankenkassen übermittelte diese am 6. April 2017 einen neuen und wiederum anderweitigen Vorschlag einer Verwurfsregelung (bloßer Verweis auf eine einzelne und „veraltete“ Verwurfsliste in der Hilfstaxe). Da dieser Vorschlag ausweislich der bei der Geschäftsstelle eingegangenen Rückmeldungen für die Mehrheit der Krankenhausapotheker der LKB-Bank inakzeptabel war, unterbreitete die Geschäftsstelle mit E-Mail vom 6. April 2017 zwei Gegenvorschläge und bat die Verhandlungsführerin der Krankenkassen um Rückmeldung bis spätestens 7. April 2017. In einem Telefonat der LKB-Geschäftsstelle mit der Verhandlungsführerin der Krankenkassen am 7. April 2017 wurde nochmals deutlich auf die Notwendigkeit einer kurzfristigen Klärung der Angelegenheit hingewiesen. Die Verhandlungsführerin sicherte daraufhin zu, dass eine Rückmeldung/Entscheidung der Krankenkassen bis spätestens 10. April 2017 erfolgen werde. Am 10. April 2017 teilte die Verhandlungsführerin der Krankenkassen der Geschäftsstelle mit, dass der Abstimmungsprozess innerhalb der beteiligten Krankenkassenverbände noch nicht abgeschlossen sei und sie sich mit der Geschäftsstelle in Verbindung setzen werde, sobald dies der Fall sei. Trotz mehrmaliger Nachfragen sowie Fristsetzungen durch die Geschäftsstelle der LKB gab es von Seiten der beteiligten Krankenkassen bislang keine Entscheidung in dieser Angelegenheit.

Stattdessen teilte der vdek am 18. April 2017 mit, dass er mit anliegendem Schreiben an die Krankenhäuser bezüglich der Frage der Rückabwicklung der Umsatzsteuer bei Zytostatika-zubereitungen herangetreten ist (**Anlage 1**). Hierzu unterbreitete der vdek mit dem beigefügten Muster einen konkreten Vorschlag einer (krankenhausindividuellen) Rückabwicklungsvereinbarung der Ersatzkassen mit dem jeweiligen Krankenhaus (**Anlage 2**). Die Geschäftsstelle hat die betreffenden Kliniken im Verbandsbereich per E-Mail umgehend darüber informiert, dass - unbeschadet von der jeweiligen Entscheidung des jeweiligen Krankenhauses – die DKG zur Unterstützung ihrer Auffassung, dass die Krankenkassen aus dieser Thematik keine Erstattungsansprüche gegenüber Krankenhäusern geltend machen können, ein entsprechendes Rechtsgutachten in Auftrag gegeben hat. Ein erster Entwurf des Rechtsgutachtens liegt der DKG bereits vor. Sobald die finale Fassung vorliegt, wird eine entsprechende Information durch die Geschäftsstelle erfolgen.

Unter Berücksichtigung auch dieser (neuen) Entwicklung bestehen aus Sicht der LKB berechnete Zweifel, dass die avisierte Nachtragsvereinbarung noch zustande kommt. Auch hierauf hat die Geschäftsstelle die Krankenhausapotheker bereits hingewiesen.

Die Vorlage gibt den Sachstand am 19. April 2017 wieder. Über die aktuellen Entwicklungen wird mündlich in der Vorstandssitzung berichtet.

### **Beratungsziel:**

Der Vorstand nimmt den Sachstand zur Kenntnis und beschließt das weitere Vorgehen.

### **Anlagen**